

Weisung 202410002 vom 04.10.2024 – Ruhen von Ansprüchen auf Kurzarbeitergeld bei Arbeitskampf nach § 100 SGB III

Laufende Nummer: 202410002
Geschäftszeichen: FGL32 – 75095 / 75100 / 75160
Gültig ab: 04.10.2024
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Weisung 201801001 vom 05.01.2018 – Arbeitskampf: Ruhen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld und Streikanzeige

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

Es werden in Ergänzung zu den Fachlichen Weisungen Kurzarbeitergeld (Kug) zu § 100 SGB III Regelungen zur Umsetzung bei der Anzeige/Abrechnung von arbeitskampfbedingtem Arbeitsausfall gegeben.

1. Ausgangssituation

Arbeitskampfmaßnahmen können Auswirkungen auf die Gewährung von Kug haben.

Mit [Weisung 201801001 vom 05.01.2018 – Arbeitskampf: Ruhen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld und Streikanzeige](#) (Abgelaufen am 31.12.2022) wurden in Ergänzung zu den [Fachlichen Weisungen \(FW\) Kug](#) zu § 100 SGB III Regelungen zum Kug veröffentlicht. Diese Weisung ist zum 31.12.2022 ausgelaufen und wurde archiviert.

Wesentliche Inhalte dieser abgelaufenen Weisung zum Ruhen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld bei Arbeitskampf wurden in die FW zu § 160 SGB übernommen. [§ 160](#)

[SGB III](#) über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitskämpfen gilt gemäß [§ 100 Abs.1 SGB III](#) entsprechend für den Anspruch auf Kug bei Arbeitnehmenden, deren Arbeitsausfall Folge eines inländischen Arbeitskampfes ist, an dem sie nicht unmittelbar beteiligt sind.

2. Auftrag und Ziel

Die wesentlichen Inhalte der abgelaufenen Weisung 201801001 vom 05.01.2018 – Arbeitskampf: Ruhen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld und Streikanzeige zum Kug werden in Ergänzung zu den Fachlichen Weisungen Kug zu § 100 SGB III mit dieser Weisung geregelt.

Die Regelungen zum Ruhen von Ansprüchen auf Kug während eines Arbeitskampfes gelten unabhängig von der jeweiligen Branche, in der der Arbeitskampf stattfindet.

2.1 Neuanzeigen Kug

Für erstmalige Anzeigen von Kug, die nur infolge von Arbeitskampfmaßnahmen erfolgen, gelten die Ausführungen in den FW zu § 160 SGB III gemäß § 100 Abs. 1 SGB III analog.

2.2 Hinzutreten von Arbeitsausfall infolge von Arbeitskampfmaßnahmen

Beim Zusammentreffen von bereits bestehender Kurzarbeit und Arbeitsausfall infolge von Arbeitskampfmaßnahmen ist für die nachfolgenden Fallgestaltungen wie folgt zu verfahren:

2.2.1 Kurzarbeit und Hinzutritt von unmittelbarem Arbeitsausfall infolge von Arbeitskampfmaßnahmen in einem Betrieb

- a) Die Arbeitskampfmaßnahme lässt die bisher durchgeführte Kurzarbeit unberührt; hier liegt weiterhin ein erheblicher Arbeitsausfall vor.
- b) Infolge der Arbeitskampfmaßnahme wird die Kurzarbeit ausgeweitet; für den hinzutretenden Anteil des Arbeitsausfalls ist Erheblichkeit i.S. von §§ 95 Nr. 1, 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nicht gegeben. Im Übrigen wirken die ursprünglichen (erheblichen) Ausfallursachen fort.
- c) Kommt die betriebliche Tätigkeit infolge einer Arbeitskampfmaßnahme gänzlich zum Erliegen (d.h. die Arbeit könnte auch bei Fortfall der ursprünglichen Ausfallgründe nicht wieder aufgenommen werden), beruht der gesamte Arbeitsausfall auf anderen als wirtschaftlichen Gründen und ist nicht mehr erheblich i.S. von §§ 95 Nr. 1, 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (wesentliche Ursache für den Arbeitsausfall ist der Arbeitskampf).

d) Streiken Kurzarbeitende an Ausfalltagen, fällt für sie die Arbeit nicht aus wirtschaftlichen Gründen i.S. des § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III aus. Kug kann daher für Zeiten ihrer Beteiligung am Arbeitskampf nicht gezahlt werden.

2.2.2 Kurzarbeit und Hinzutritt mittelbar arbeitskampfbedingten Arbeitsausfalls

a) Solange die ursprünglichen Ausfallursachen weiter bestehen, finden §§ 100 Abs. 1 i.V.m. 160 Abs. 3 SGB III keine Anwendung, weil die Arbeitnehmenden nicht vordergründig durch den inländischen Arbeitskampf einen Arbeitsausfall erleiden.

b) Erhöht sich der bereits aus wirtschaftlichen Gründen vorliegende Arbeitsausfall durch die Fernwirkungen des Arbeitskampfes liegen insgesamt wirtschaftliche Gründe i.S. von § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für den Arbeitsausfall vor. Der zusätzliche Arbeitsausfall unterliegt aber den Vorschriften der §§ 100 Abs. 1 i.V.m. 160 Abs. 3 SGB III:

aa) Im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages gelten §§ 100 Abs. 1 i.V.m. 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 SGB III (Operativer Service KIA entscheidet ohne vorherige Einschaltung des Neutralitätsausschusses).

bb) Im fachlichen, aber außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages finden §§ 100 Abs. 1 i.V.m. 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 3, Abs. 5 SGB III Anwendung (Operativer Service KIA entscheidet nach vorheriger Einschaltung des Neutralitätsausschusses und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Vorgaben der Zentrale).

2.2.3 Sehr starke Fernwirkungen mit Einstellung der betrieblichen Tätigkeit

Sind die Fernwirkungen des Arbeitskampfes im fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages einzelbetriebsbezogen so stark, dass die betriebliche Tätigkeit ohne Rücksicht auf die bisherigen wirtschaftlichen Ursachen eingestellt werden muss (z.B. bei Nichtlieferung von erforderlichen Zubehöerteilen), ist die Frage der Gewährung von Kug ausschließlich nach Maßgabe der unter 2.2.2. Buchstabe b) genannten Vorschriften zu beurteilen.

3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services KIA wenden die Regelungen unter Ziffer 2. in Ergänzung zu den Fachlichen Weisungen Kug zu § 100 SGB III an.
- Die Geschäftsführer Operativer Service (GOS), in deren OS-Bezirk der mittelbar von einer Arbeitskampfmaßnahme betroffene Betrieb seinen Sitz hat, berichten über die jeweilige Regionaldirektion (RD) an die Zentrale nach FW § 160 SGB III Ziffer § 160.5.2.

- Die RD leiten Berichte der GOS nach FW § 160 SGB III Ziffer § 160.5.2 an die Zentrale weiter.

4. Info

Die Ergänzungen zu § 100 SGB III der Fachlichen Weisungen Kug werden bei der nächsten Überarbeitung der Fachlichen Weisungen Kug berücksichtigt werden.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift